

Bei der Belieferung des E-Rezeptes ergeben sich einige neue Punkte, die zu beachten sind. Diese werden wir Ihnen in der Informationsserie **E-Rezept. Hand in Hand** näher bringen.

DAS E-REZEPT

Abrechnungshinweise

Vertrags- und leistungsrechtliche Prüfungen

Die E-Rezept-Abrechnungshinweise gehören zur optionalen Prüfung.

Neben den technischen Prüfungen gehören auch vertrags- und leistungsrechtliche Prüfungen, wie Sie es vom Papierrezept gewohnt sind, zum E-Rezept. Abrechnungshinweise, wie zum Beispiel der Hinweis auf die Einhaltung von Rabattverträgen, erfolgen weiterhin.

Der Umfang und die schriftliche Form der Prüfung sind individuelle Leistungsmerkmale eines Rechenzentrums. Jedes Apothekenrechenzentrum wird diese Hinweise individuell anbieten.

Abrechnungshinweise der Rezeptvorprüfung (FiveRX/ApoTi)

Die Prüfung und Anzeige der Hinweise erfolgt vor der tatsächlichen Abgabe des Medikamentes direkt am HV.

Nachfolgend einige Beispiele für Abrechnungshinweise:

- Gesamt-Brutto ungültig.
- Es muss ein gültiges, nicht negatives Gesamt-Brutto angegeben werden.
- Falsche Taxe in E-Abgabedaten.
- Falsche Zuzahlung in E-Abgabedaten.
- Sonderkennzeichen nicht erlaubt.
- Apotheken-IK ungültig.
- Apotheke unbekannt.

Korrekturmöglichkeiten für die Apotheke

E-Rezepte können / müssen noch vor der Abrechnung geheilt werden.

Weiterhin ist z.B. die Verwendung der Sonder-PZN 02567024 gemäß § 14 Rahmenvertrag mit seinen Abgabebestimmungen verwendbar. Beim E-Rezept hat die Apotheke zudem ein Kommentar-Freitextfeld, in welchem beispielsweise pharmazeutische Bedenken dokumentiert werden können. Vergleichen Sie dazu auch „Der Weg vom Abruf bis zur Abrechnung.“ Aus unserer Informationsserie, unter Punkt 3 sehen Sie ein Beispiel für das Kommentarfeld.

Die Apotheke hat nach Erhalt einer Handlungsempfehlung die Möglichkeit den Datensatz des E-Rezeptes im Bezug auf die E-Dispensierung (Abgabe) zu verändern und erneut in die Vorabprüfung zu senden. Der vom Rechenzentrum gelieferte Rezeptstatus (Statusabfrage) bezieht sich bevorzugt immer auf die letzte Einlieferung. Davon wird nur abgewichen, wenn keine Einlieferung zur Abrechnung vorliegt.



ACHTUNG

Die Ergebnisse einer Vorprüfung werden bei der Prüfanfrage zurückgegeben. Sollte jedoch dasselbe Rezept bereits eingereicht worden sein, wird bei der Statusabfrage der Status des bereits eingereichten Rezeptes zurückgegeben. Daraus ggf. entstehende Missverständnisse sollten durch eine korrekte Benutzerführung im Kassensystem verhindert werden.

Die erneute Einreichung ist nur solange möglich, wie das Rezept noch nicht abgerechnet wurde. Fragen Sie Ihren Warenwirtschaftsanbieter, wo Sie die Abrechnungshinweise für E-Rezepte am HV sehen können.